

Merkblatt für den Vorbereitungsdienst

Hinweise des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW (LBV), Johannstraße 35, Düsseldorf (Postanschrift: LBV - 40192 Düsseldorf; Telefonnummer der Zentrale: 0211 / 6023 - 01), zur Zahlung von Bezügen und Kindergeld

Inhaltsverzeichnis:

1	Anwärterbezüge	1
2	Familienzuschlag	2
3	Vermögenswirksame Leistungen	2
4	Kindergeld	3
5	Lohnsteuer	3
6	LBV-Personalnummer	3
7	Formblatt "LBV (Bes) 1.2020 - Anlage"	3
8	Zahlung der Bezüge	3
	8.1 Aufnahme der Zahlung	3
	8.2 Zahlungsänderung	4
	8.3 Gehaltskonto	4
9	Vorbereitungsdienst in Teilzeit	4
10	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten zu Beginn und Ende des Vorbereitungsdienstes	4
11	Allgemeine Hinweise	4

1 Anwärterbezüge

Vom Tage der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Widerruf an haben Sie Anspruch auf Anwärterbezüge nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW). Die Höhe Ihrer Anwärterbezüge ist abhängig vom Lehramt, für das Sie ausgebildet werden. Die Anwärterbezüge werden vom LBV monatlich im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf diese Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem Sie aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden. Das gilt auch bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Endet Ihr Beamtenverhältnis mit dem Bestehen der Staatsprüfung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung, werden die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt, wenn nicht während dieser Zeit ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 31 LBesG NRW oder bei einer Ersatzschule erworben wird. Die zum Zeitpunkt Ihrer Ernennung maßgeblichen Anwärterbezüge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Lehramt:	Lehramt für die Primarstufe -00-, Lehramt an Grundschulen -04-, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen -15, 16-, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen -17-, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen -18- sowie Lehramt für die Sekundarstufe I -20-	Lehramt für Sonderpädagogik -09- sowie Lehramt für sonderpädagogische Förderung -08-	Lehramt für die Sekundarstufe II und I - 24-, Lehramt für die Sekundarstufe II -29, 32-, Lehramt für die Sekundarstufe II und die Sonderpädagogik -31-, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen -27- sowie Lehramt an Berufskollegs -35-
	-A 12-	-A 13-	-A 13 mit Zulage-
Anwärtergrundbetrag:	1.500,37 €	1.533,28 €	1.569,43 €

Auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge bei mangelndem Leistungsnachweis nach § 79 LBesG NRW und der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift - BBesGVwV - (SMBl.NW. 20320), nämlich BBesGVwV Nr.66 ff., weise ich hin.

Über eine entsprechende Kürzung der Anwärterbezüge hat Ihre dienstvorgesetzte Stelle im Sinne von § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes NRW - LBG NRW zu entscheiden. [\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

2 Familienzuschlag

Neben den Anwärterbezügen kann ein Familienzuschlag gezahlt werden. Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich ausschließlich nach Ihrem Familienstand (z.B. verheiratet ohne berücksichtigungsfähige Kinder = Stufe 1). Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis (z.B. Eheschließung) fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die zu den Anwärterbezügen gegebenen Hinweise gelten ansonsten entsprechend.

Die zum Zeitpunkt Ihrer Ernennung maßgeblichen Familienzuschläge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Stufe 1	Stufe 1 + Stufe 2 1 Kind	Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 129,06 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 397,13 Euro.
148,24 €	277,30 €	

Steht die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin, Soldat, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst oder ist sie oder er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Betrags der Stufe 1 des Familienzuschlags zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 des für sie oder ihn maßgebenden Familienzuschlags zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld (§ 43 Abs. 4 Satz 1 LBesG NRW).

Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich (§ 43 Abs. 5 Satz 1 LBesG NRW).

Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 (§ 43 LBesG NRW) ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine oder einer der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Finanzministerium oder die vom ihm bestimmte Stelle (§ 43 Abs. 6 LBesG NRW).

Um Sie vor einer möglichen Zuvielzahlung und den damit verbundenen Rückforderungs- und Rückzahlungsverfahren zu bewahren, geben Sie bitte unter Ziffer 2 des Formblattes „LBV (Bes) 1.2019 – Anlage“ in jedem Fall den Arbeitgeber Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten, bzw. Ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder Ihres eingetragenen Lebenspartners an. [zum Inhaltsverzeichnis]

3 Vermögenswirksame Leistungen

Verträge über die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen schließen Sie nicht mit dem LBV, sondern mit Banken, Sparkassen, Bausparkassen, Versicherungsgesellschaften pp. ab; die Überweisungsanträge legen Sie dann dem LBV vor. Anträge auf Anlage von Teilen Ihrer Bezüge als vermögenswirksame Leistungen - VL - nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz - 5.VermBG - (Fundstellennachweis A zum BGBl. 800-9) und dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit - VermLG - (Fundstellennachweis A zum BGBl. 2032-10) können wegen der erforderlichen Verwaltungsarbeit

nur insoweit berücksichtigt werden, als entsprechende Leistungen frühestens zwei Monate nach Antragstellung fällig werden. Das gilt auch für die Änderung bestehender Verträge. Das heißt also, dass VL-Anträge, die in einem laufenden Kalenderjahr - ggf. rückwirkend - noch bedient werden sollen, bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres beim LBV eingegangen sein müssen, da Ihre Bezüge im Voraus gezahlt werden. Die VL des Dienstherrn beträgt bei Vollbeschäftigung mtl. 6,65 €. [zum Inhaltsverzeichnis]

4 Kindergeld

Falls Sie Anspruch auf Kindergeld für Ihr Kind oder Ihre Kinder haben, ist das Kindergeld mit dem Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes beim LBV als Familienkasse zu beantragen. Das Antragsformular kann beim LBV angefordert werden (siehe Nr. 3 des Formblattes "LBV (Bes) 1.2020 - Anlage"). Sowohl das Antragsformular als auch das Merkblatt zum Kindergeld stehen Ihnen auch auf der Internetseite des LBV zur Verfügung. Die Adresse ist www.lbv.nrw.de.

Anspruch auf Kindergeld für Ihr Kind oder Ihre Kinder haben Sie nicht, wenn nach §§ 64 oder 65 Einkommensteuergesetz - EStG - eine andere Person vorrangig zum Bezug von Kindergeld oder entsprechender anderer Leistungen berechtigt oder zur Berechtigten oder zum Berechtigten bestimmt worden ist;

In diesem Falle wird zwar kein Kindergeld gezahlt, aber möglicherweise kann ein Anspruch auf einen Familienzuschlag bestehen (s. dazu Ziffer 2)

Hierfür wird dann eine Geburtsurkunde Ihres Kindes / Ihrer Kinder benötigt.[zum Inhaltsverzeichnis]

5 Lohnsteuer

Anwärterbezüge stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Hierfür benötigt das LBV einen Nachweis über die Steuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse). Diese werden mit der Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum durch das LBV beim Finanzamt abgerufen. Liegt die Steueridentifikationsnummer nicht vor, ist das LBV verpflichtet die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI einzubehalten. Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite des LBV unter „Steuern“ nachlesen. [zum Inhaltsverzeichnis]

6 LBV-Personalnummer

Sie werden beim LBV unter einer Personalnummer (- Kennbuchstabe und 7stellige Zahl -) geführt. Ihre LBV-Personalnummer erfahren Sie aus der Einstellungsverfügung der Bezirksregierung und durch die Bezügemitteilung, mit der Sie über die erste Zahlung Ihrer Anwärterbezüge informiert werden.

Bei allen Eingaben (Schreiben, Anträgen auf Abführung vermögenswirksamer Leistungen, Kindergeldanträgen und dergl.) ist die Personalnummer einschließlich des Kennbuchstabens unbedingt anzugeben. [zum Inhaltsverzeichnis]

7 Formblatt "LBV (Bes) 1.2020 - Anlage"

Mit der Aushändigung Ihrer Ernennungsurkunde werden Sie das Formblatt „LBV (Bes) 1.2020 – Anlage“ erhalten. Um die Zahlung Ihrer Bezüge in korrekter Höhe anweisen zu können, ist dieses Formblatt in Druck- oder Maschienschrift lückenlos auszufüllen, bzw. anzukreuzen und mit den dazugehörigen Unterlagen und ggf. einem Kindergeldantrag für Ihr Kind/Ihre Kinder dem Landesamt für Besoldung und Versorgung unverzüglich zuzusenden. Die abschließende Datumsangabe sowie Ihre Unterschrift dürfen nicht fehlen. [zum Inhaltsverzeichnis]

8 Zahlung der Bezüge

8.1 Aufnahme der Zahlung

Die Zahlung darf erst aufgenommen werden, wenn Ihnen die Ernennungsurkunde ausgehändigt worden ist und Sie Ihren Dienst angetreten haben. Sobald das LBV über diese Nachweise verfügt, wird es die Zahlung - gegebenenfalls abschlagsweise - veranlassen. Um Ihre Bezüge in der korrekten Höhe festsetzen zu können, benötigt das LBV unverzüglich das - nach Ihrer Vereidigung - ausgeteilte Formblatt „LBV (Bes) 1.2020 Anlage“. Eine Bezügemitteilung wird Ihnen nach Aufnahme der laufenden Zahlung der Anwärterbezüge unaufgefordert zugesandt. Diese Mitteilung gilt auch als Gehaltsbescheinigung. Gehaltsbescheinigungen werden vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst nicht ausgestellt. [zum Inhaltsverzeichnis]

8.2 Zahlungsänderung

Persönliche oder beamtenrechtliche Mitteilungen können bei der Zahlung für den nächsten Monat nur berücksichtigt werden, wenn sie dem LBV vor dem 5. des Vormonats zugegangen sind. Später eingehende Änderungsmitteilungen werden bei der Zahlung des übernächsten Monats berücksichtigt. [zum Inhaltsverzeichnis]

8.3 Gehaltskonto

Die Zahlung der Anwärterbezüge und ggf. des Kindergeldes erfolgt durch Überweisung auf ein Gehaltskonto. Sofern Sie noch über keines verfügen, eröffnen Sie bitte ein auf Ihren Namen lautendes Gehaltskonto bei einem Geldinstitut. Zulässig ist auch die Überweisung auf ein gemeinsames Konto von Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern, nicht jedoch auf Konten anderer. [zum Inhaltsverzeichnis]

9 Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Falls Sie eine Teilzeitbeschäftigung beantragt haben, werden Ihnen für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung Anwärterbezüge in Höhe von 75% der vollen Anwärterbezüge gezahlt. Dies gilt für den Anwärtergrundbetrag (Ziffer 1), ggf. für den Familienzuschlag (Ziffer 2) und für die Vermögenswirksamen Leistungen des Dienstherrn (Ziffer 3). Zudem verlängert sich Ihr Vorbereitungsdienst um sechs Monate, auf 24 Monate. [zum Inhaltsverzeichnis]

10 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten zu Beginn und Ende des Vorbereitungsdienstes

§ 78 LBesG NRW regelt die "Anrechnung anderer Einkünfte" auf die Anwärterbezüge. Danach wird ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder eine genehmigungspflichtige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes in bestimmten Grenzen auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit sie diese übersteigen. Das kann z.B. eintreten, wenn Sie in den letzten Tagen des vorhergehenden Beschäftigungsverhältnisses "Urlaub" machen und Sie in dieser Zeit Ihren Dienst antreten und zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden oder wenn Sie in der Zeit nach dem letzten Prüfungstag aber vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses schon ein Beschäftigungsverhältnis beginnen.

Wird eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt, steht nur das Entgelt aus der Tätigkeit mit den höheren Bezügen zu. [zum Inhaltsverzeichnis]

11 Allgemeine Hinweise

Anträge auf Gewährung von Beihilfen, Erstattung von Reisekosten, Erteilung von Bescheinigungen über die rechtliche Stellung und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sind der Bezirksregierung vorzulegen. Unverzinsliche Darlehen (Gehaltsvorschüsse) werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht gewährt.

Als Beamtin auf Widerruf oder Beamter auf Widerruf sind Sie für die Dauer des Vorbereitungsdienstes sozialversicherungsfrei. Der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung ist dringend angezeigt. Während der Elternzeit können gemäß § 13 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW Zuschüsse zu Krankenversicherungen gezahlt werden. Weitere Auskünfte hierzu erteilt das LBV.

Vorsorglich wird auf die am 1.1.1995 eingetretene Pflicht zum Abschluss einer beihilfekonformen Versicherung zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI - Soziale Pflegeversicherung - hingewiesen. Einzelheiten sind mit der Krankenkasse zu klären, bei der Sie gegen Krankheitskosten versichert sind.

Über etwaige Anträge auf Berücksichtigung von Vordienstzeiten wird während des Vorbereitungsdienstes keine Entscheidung getroffen. Solche Anträge können frühestens nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach bestandener Zweiter Staatsprüfung entgegengenommen werden. Anträge auf Berücksichtigung von Vorbereitungsdienstzeiten sind davon nicht berührt.

Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst werden Sie möglicherweise von Versicherungen angesprochen werden. Es ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen, dass Ihre Daten unrechtmäßig in den Besitz der Versicherung gelangt sind. Um solche Straftaten nicht zu belohnen, sollte daher die Versicherung genau befragt werden, aus welcher Quelle die Anschriften und die Angaben zum beruflichen Status stammen. Im Zweifel sollte der Fall zur Abklärung an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden. [zum Inhaltsverzeichnis]